

Erlass über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Verwaltungsräte der Thüringer Sparkassen (§ 8 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Sparkassengesetz)

Inhalt

	Seite
1. Grundsatz	2
2. Aufwandspauschale	2
3. Sitzungsgeld	3
4. Dynamisierung	3
5. Dienstreise	4
6. Gleichstellungsbestimmung	4
7. Inkrafttreten	4

Der Erlass über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Verwaltungsräte der Thüringer Sparkassen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Sparkassengesetz ergeht wie folgt und ersetzt die bis zum 31.12.2023 gültigen Richtlinien über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Verwaltungsräte der Thüringer Sparkassen vom 10.12.2003 (nicht veröffentlicht), geändert durch die Richtlinien vom 30.10.2007 (ThürStAnz Nr. 49/2007 S. 2253), geändert durch die Richtlinien vom 27.11.2008 (ThürStAnz Nr. 52/2008 S. 2245), geändert durch die Richtlinien vom 26.11.2013 (ThürStAnz Nr. 51 + 52/2013 S. 2071) sowie den seit 01.01.2024 gültigen Erlass über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Verwaltungsräte der Thüringer Sparkassen (§ 8 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Sparkassengesetz) vom 12.12.2023 (ThürStAnz Nr. 1/2024 S. 7):

1. Grundsatz

- 1.1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Sparkassengesetz für die ehrenamtliche Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat.
- 1.2. Die Aufwandsentschädigung umfasst grundsätzlich die im Rahmen der Verwaltungsrats Tätigkeit tatsächlich entstandenen Kosten und wird ohne Nachweis von Einzelabrechnungen als monatliche Aufwandspauschale und als Sitzungsgeld gezahlt.
- 1.3. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre der Summe aus: der Bilanzsumme, dem Kreditvolumen (Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFI)) und dem Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B- inklusive der bei der DekaBank Deutsche Girozentrale für die jeweilige Sparkasse geführten Kundendepots). Die Bilanzsumme ist jeweils dem festgestellten Jahresabschluss der Sparkasse zu entnehmen, der Betrag der Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)¹ jeweils der Meldung für Dezember im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) des betreffenden Geschäftsjahres. Der Depotbestand der Kundenwertpapiere ist mit dem auf denselben Abschlusstag ermittelten Steuerkurswert anzusetzen. Die Sparkasse ermittelt jeweils bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres die Bemessungsgrundlage für das folgende Kalenderjahr.

2. Aufwandspauschale

- 2.1. Die Aufwandspauschale ist monatlich zu zahlen und beträgt für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 2 Mrd. EUR:	bis zu 260 EUR
darüber bis einschließlich 4 Mrd. EUR:	bis zu 300 EUR
darüber bis einschließlich 8 Mrd. EUR:	bis zu 340 EUR
über 8 Mrd. EUR	bis zu 380 EUR

Daneben wird für die Mitgliedschaft im Kreditausschuss eine Pauschale von bis zu 50 v.H. des für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der jeweiligen Sparkasse zahlbaren Betrages gezahlt.

¹ derzeit Aktivposten 070 im Hauptvordruck Blatt 1 HV11

- 2.2. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses kann eine um 100 v.H. erhöhte Aufwandspauschale, die stellvertretenden Vorsitzenden können eine um 50 v.H. erhöhte Aufwandspauschale erhalten, soweit nicht Ziffer 2.3 vorliegt.
- 2.3. Bei Gemeinschafts- und Zweckverbandssparkassen mit turnusmäßigem Wechsel können den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat und Kreditausschuss Aufwandspauschalen in Höhe der an den Vorsitzenden zahlbaren Beträge gezahlt werden.

3. Sitzungsgeld

- 3.1. Das Sitzungsgeld beträgt bei Sparkassen mit einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 2 Mrd. EUR:	bis zu 150 EUR
darüber bis einschließlich 4 Mrd. EUR:	bis zu 175 EUR
darüber bis einschließlich 8 Mrd. EUR:	bis zu 200 EUR
über 8 Mrd. EUR	bis zu 225 EUR

und darf gewährt werden für Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse. Mehrere Sitzungen desselben Gremiums an einem Tag gelten für die Gewährung von Sitzungsgeld stets als eine einzige Sitzung.

- 3.2. Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen von Verwaltungsratsmitgliedern kann ebenfalls ein Sitzungsgeld gemäß Ziffer 3.1 gewährt werden, wenn die Fortbildungsmaßnahme an dem Tag netto mindestens zwei Zeitstunden dauert und der Verwaltungsrat sie entweder selbst beschlossen oder der Teilnahme vorab zugestimmt hat. Mehrere Fortbildungsmaßnahmen an einem Tag gelten für die Gewährung von Sitzungsgeld stets als eine einzige Sitzung.
- 3.3. Bei mehreren Sitzungen, auch in Kombination von 3.1 und 3.2 an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

4. Dynamisierung

- 4.1. Die unter Ziffer 2.1 und 3.1 genannten Beträge für die Bemessungsgrundlage sowie die unter Ziffer 3.1 genannten Höchstbeträge für das Sitzungsgeld passen sich ab dem Jahr 2027 jeweils mit Wirkung zum 1. April eines Jahres entsprechend der prozentualen Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI)² für das Vorjahr (Jahresindex) im Vergleich zum Jahresindexwert für 2025 (Basisjahr) an.
- 4.2. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen führt die Berechnung für die unter Ziffer 4.1 genannten Beträge durch und teilt den Thüringer Sparkassen die neuen Euro-Beträge kaufmännisch gerundet auf ganze Millionen Euro bei der Bemessungsgrundlage und auf ganze Euro beim Sitzungsgeld bis zum 30. März eines jeden Jahres mit.

² siehe Tabelle DESTATIS Statistisches Bundesamt -Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre (Code: 61111-0001).

5. Dienstreise

Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütungen) durch die Sparkasse ist das Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei Auslandsdienstreisen ist die Thüringer Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Thüringer Auslandsreisekostenverordnung – ThürARV –) vom 29. August 1994 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Anordnung oder Genehmigung obliegt bei Dienstreisen innerhalb des Verbundgebiets Hessen-Thüringen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. bei Verhinderung seinem Stellvertreter, bei anderen Dienstreisen dem Verwaltungsrat.

Soweit nach den Reisekostenbestimmungen die Erstattung bestimmter Kosten dem Grunde oder der Höhe nach im Ermessen der Dienstbehörde bzw. der obersten Dienstbehörde steht, hat der Verwaltungsrat darüber zu entscheiden. Dabei sind in der Vorlage an ihn die jeweils alternativ anfallenden Kosten zu beziffern. Der Verwaltungsrat hat seine Entscheidung zu begründen.

6. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten für alle Geschlechter.

7. Inkrafttreten

7.1 Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

7.2 Für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. März 2027 ermittelt die Sparkasse abweichend zu Ziffer 1.3 einmalig die Bemessungsgrundlage zum 1. Juli 2026.

Erfurt, den 4. Juni 2026

Thüringer Finanzministerium